

# Ausbildung und Prüfung von Menschen mit Hörbehinderung in ausgewählten Metallberufen

Ergebnisse einer explorativen Befragung

► In Deutschland leben knapp 15 Millionen Menschen mit einer Hörbehinderung. Gerade Jugendliche aus dieser Gruppe haben es besonders schwer, einen Ausbildungsplatz zu erhalten und auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen – eine wichtige Voraussetzung, um sich persönlich, sozial und gesellschaftlich stärker zu integrieren. In diesem Beitrag wird auf Grundlage von drei Fallstudien Ausbildung und Prüfung hörbehinderter Auszubildender in den anerkannten Ausbildungsberufen Industriemechaniker/-in und Zerspanungsmechaniker/-in dargestellt.

## Lernorte für Menschen mit Hörbehinderung

„Blindheit trennt von den Dingen, Taubheit von den Menschen“.

HELEN KELLER

Hörbehinderte Menschen haben es aufgrund ihrer eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten (vgl. Kasten) häufig besonders schwer, auf dem freien Arbeitsmarkt ihren Platz zu finden. Umso wichtiger ist es, eine fundierte berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren. In vielen Ausbildungsbetrieben fehlt jedoch oft die Zeit, sich den besonderen Bedürfnissen hörbehinderter Auszubildender zu widmen (vgl. BBW Nürnberg 2008). Ein optimaler Lernort sind daher Berufsbildungswerke als überregionale Ausbildungsstätten der beruflichen Rehabilitation, die sich in der Regel auf ausgewählte Zielgruppen, wie z. B. Hör- und Sprachgeschädigte, spezialisiert haben. Sie verfolgen das Ziel, jungen Erwachsenen mit Behinderungen und Rehabilitanden eine Ausbildung in einem von mittlerweile 244 (von ca. 350) staatlich anerkannten Ausbildungsberufen zu ermög-

### Formen der Hörbehinderung

„Hörbehinderung“ umfasst alle Arten von Beeinträchtigungen des auditiven Systems. Hierzu zählen die Hörschädigung, Schwerhörigkeit (abgestuft in gering-, mittel- und hochgradige Schwerhörigkeit), Resthörigkeit und Gehörlosigkeit sowie Tinnitus.

Da schwerhörige Menschen über ein (Rest-)Hörvermögen verfügen, können sie die gesprochene Sprache mithilfe einer Hörhilfe noch wahrnehmen. Das qualitative Hören bei schwerhörigen Menschen kann jedoch abhängig von der Form und dem Umfang der Schwerhörigkeit so eingeschränkt sein, dass der Gesprächspartner nur mit Schwierigkeiten verstanden wird. Je nach Alter bei Eintritt der Schwerhörigkeit kann sich dies zudem auch auf die Sprechfähigkeit auswirken. Kann die Sprache trotz Hörhilfen nicht mehr wahrgenommen werden, spricht man von Gehörlosigkeit. Da gehörlose Menschen ihr Sprechen nicht über das Gehör kontrollieren können, klingt ihre Sprache häufig unmelodisch und schwer verständlich. Gehörlose müssen, um Sprache zu verstehen, das „Mundbild“ eines Sprechenden lesen können. Dieses „Lippenlesen“ ist für die Betroffenen sehr anstrengend, da das Auge unter optimalen Bedingungen nur etwa 30 Prozent aller Laute unterscheiden kann. Somit muss etwa 70 Prozent des Gesprochenen aus dem Zusammenhang heraus erschlossen werden. (vgl. ROTH/LINZ/STRINITZ 2008, S. 3 ff.)



**GUNDA GÖRMÄR**

Mitarbeiterin im Arbeitsbereich  
„Strukturfragen der Ordnungsarbeit,  
Prüfungswesen und Umsetzungskonzeptionen“  
im BIBB

lichen. Dafür stehen in 52 Berufsbildungswerken in Deutschland insgesamt gut 14 000 Ausbildungsplätze zur Verfügung (vgl. [www.bagbbw.de](http://www.bagbbw.de)). Grundlage für diese Ausbildungsgänge sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO). Bei Bedarf werden behindertenspezifische Regelungen nach §§ 65, 66 BBiG/§ 421 HwO mit einbezogen.

Insgesamt sieben der 52 Berufsbildungswerke haben sich auf die Ausbildung von hör- und sprachbehinderten Menschen spezialisiert. Den Jugendlichen steht in diesen speziellen Berufsbildungswerken eine breite Palette von Berufen der Industrie, des Handwerks und des Dienstleistungssektors zur Verfügung (vgl. [www.bagbbw.de](http://www.bagbbw.de)).

## Auswirkung von Hörbehinderungen auf die Ausbildung

Um die Auswirkungen einer Hörbehinderung auf die Ausbildung und die Prüfungsleistungen von jungen Menschen zu untersuchen, wurde im Anschluss an das BIBB-Projekt<sup>1</sup> „Evaluation von Erprobungsverordnungen in den Metallberufen“ auch die Ausbildung und Prüfung von Menschen mit Hörbehinderung untersucht. Im Sommer/Herbst 2009 wurden drei Fallstudien in Berufsbildungswerken für Hör- und Sprachgeschädigte durchgeführt. Zentrale Fragen dabei waren:

- Wie ist die Ausbildung hörbehinderter Menschen organisiert?
- Wie wirkt sich die Gestreckte Abschlussprüfung auf die Ausbildung und den Prüfungserfolg von Menschen mit Hörbehinderung aus?
- Erhöht oder verringert sich durch die neue Prüfungsstruktur der Prüfungsaufwand?

Als qualitativer Zugang wurden insgesamt neun Interviews mit dem Ausbildungspersonal sowie Auszubildenden geführt. Einige Interviews, insbesondere die mit den Auszubildenden, waren in Form von Paar- oder Kleingruppeninterviews angelegt. Bei Bedarf wurden die Gespräche durch Gebärdendolmetscher/-innen unterstützt. Die Gespräche wurden aufgezeichnet, transkribiert und in Anlehnung an das Verfahren der strukturierten qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING ausgewertet (vgl. MAYRING 2007). Die Ergebnisse aus den Befragungen werden nachfolgend berufsübergreifend dargestellt.

## Organisation der Ausbildung in den Berufsbildungswerken

Grundsätzlich gelten für die Berufsausbildung Behinderter die gleichen Ausbildungszeiten wie für Nichtbehinderte. Für Hörbehinderte müssen daher die Ausbildungsinhalte

vom ersten Ausbildungstag an extrem verdichtet vermittelt werden, da sie über Zwischenschritte, wie z. B. die Übersetzung in eine Gebärdensprache, transportiert werden müssen. Dabei werden von den jungen Erwachsenen ständig Höchstleistungen in punkto Konzentration verlangt. Eine sprachliche und gleichzeitig praktische Präsentation von Lernstoff – wie sie für nicht Hörgeschädigte möglich ist – kann in der Regel nicht stattfinden. Anders als bei normal Hörenden müssen die einzelnen Ausbildungsinhalte bzw. Funktionszusammenhänge daher vorab Schritt für Schritt verbal und/oder visuell vermittelt werden, erst dann kann eine praktische Anleitung und Umsetzung erfolgen. Das „Mehr“ an Zeitbedarf für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten wird in den Berufsbildungswerken zumeist durch kleinere Gruppen in der Ausbildung, in der Werkstatt und in der Berufsschule sowie im Bedarfsfall durch zusätzlichen unterstützenden Unterricht ausgeglichen. Zusätzliche Hilfestellung bietet ein speziell für den Metallbereich entwickeltes Fachgebärdenslexikon ([www.fachgebaerdenlexikon.de/](http://www.fachgebaerdenlexikon.de/))

Ausbildende in den besuchten Berufsbildungswerken haben i. d. R. eine Meisterprüfung sowie eine rehabilitationspädagogische Zusatzausbildung – inklusive Ausbildung in Gebärdensprache – absolviert. Die Unterweisung der Auszubildenden erfolgt in Lautsprache ggf. mit Gebärdenspracheunterstützung.

Auch die Lehrkräfte in Berufsschulen unterrichten in der Regel in Lautsprache mit Gebärdenspracheunterstützung. Der praxisnahe Unterricht findet – wenn möglich – in kleinen Klassen statt und der Lehrstoff wird von den Lehrkräften hörgeschädigten- bzw. gehörlosen-spezifisch aufbereitet und angeboten, unterstützt durch eine Fülle von Anschauungsmaterialien sowie Visualisierungsmitteln. Bei Bedarf erhalten Auszubildende einen berufsbegleitenden Förderunterricht bzw. eine Einzelförderung über den üblichen Berufsschulunterricht hinaus.

## Auswirkungen der Gestreckten Abschlussprüfung auf Ausbildung und Prüfungserfolg

Spätestens zur Abschlussprüfung müssen sich die hörbehinderten mit den nichtbehinderten Auszubildenden in ihrer Leistung messen. Aus diesem Grund hat die Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung (vgl. Kasten) bei den meisten Berufsbildungswerken ein Umdenken in Bezug auf die Planung und die Gestaltung von Ausbildungsprozessen mit sich gebracht. Gerade durch die neue Prüfungsstrukturen in den Metallberufen müssen bestimmte Lerninhalte bis zum Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung vermittelt worden sein, was eine relativ synchrone Vermittlung der Lerninhalte in Schule und Betrieb voraussetzt.

<sup>1</sup> [http://www2.bibb.de/tools/fodb/fodb\\_start1n1g.php](http://www2.bibb.de/tools/fodb/fodb_start1n1g.php) (Projektnr: 4.0.743)

### Die Gestreckte Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen, die

- zeitlich voneinander getrennt sind
- und nicht einzeln zertifiziert werden dürfen.

Anstelle der „klassischen“ Zwischenprüfung wird ein erster Teil der Abschlussprüfung durchgeführt.

**Prüfungsteil 1** kann mit 20 bis 40 Prozent zum Gesamtergebnis der Abschlussprüfung beitragen,

- soll spätestens zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden und
- darf keinen Sperrfachcharakter haben.

**Prüfungsteil 2** erfolgt am Ende der Ausbildungszeit. Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Ergebnissen aus Teil 1 und Teil 2 entsprechend der vorgegebenen Gewichtung gebildet.

(vgl. REYMERS/STÖHR 2004, S. 25)

### BETRIEBLICHER AUFTRAG BZW. PRAKTISCHE ARBEITSAUFGABE UND FACHGESPRÄCH

Fachlich gesehen stehen die behinderten Auszubildenden in der Regel auf demselben Niveau wie die Nichtbehinderten, so die mehrheitliche Meinung der Ausbilder/-innen. Gerade im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag<sup>2</sup>, wo es um das Verständnis von technischen Abläufen und die handwerkliche Feinmotorik geht, ist das fehlende Hörvermögen nicht von entscheidender Bedeutung. Auch die Auszubildenden bewerten den Arbeitsauftrag durchgehend als überwiegend unproblematisch. *„Die praktische Arbeit ist halt viel leichter, denn man ist irgendwie mehr in der Arbeit drin und die gelernten Kenntnisse kamen in der Prüfung zur Anwendung“*, so ein Auszubildender.

Im Rahmen des Arbeitsauftrages ist auch ein Fachgespräch zu absolvieren. Dieses wird sowohl vom befragten Ausbildungspersonal wie auch von den Auszubildenden ebenfalls als relativ unproblematisch beurteilt. Die gehörlosen Auszubildenden werden während der Prüfung in der Regel durch Gebärdensprachdolmetscher/-innen unterstützt. Im Einzelfall werden Fragestellungen an sie auch schriftlich modifiziert (vgl. Kasten) und können schriftlich beantwortet werden. Auszubildende mit Hörschädigung werden hingegen während der Prüfung in der Regel durch Fachpersonal unterstützt; entweder mittels erläuternder Gebärden oder durch eine behindertengerechte Umformulierung der Fragen. Zudem erhalten Prüfende bei Bedarf im Vorfeld Tipps im Umgang mit den speziellen behinderungsbedingten Bedürfnissen der jeweiligen Auszubildenden.

Mehrfach kritisiert wurde von Ausbilderinnen und Ausbildern der hohe Zeitaufwand, der mit dem Fachgespräch verbunden ist, da grundsätzlich ein Ausbilder bzw. eine Ausbilderin zur Unterstützung der Prüflinge anwesend sein muss sowie die Modifikation der Prüfungsaufgaben innerhalb eines eng vorgegebenen Zeitfensters.

<sup>2</sup> Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag können in den untersuchten Betrieben die Betriebe zwischen einem betrieblichen Auftrag und einer praktischen Arbeitsaufgabe wählen.

Aus Sicht der befragten Auszubildenden verliefen die Fachgespräche ohne nennenswerte Probleme. *„Es wurde sehr langsam gesprochen und die Fragen waren so gestellt, dass ich sie verstehen konnte, auch wurden die Fragen wiederholt oder anders formuliert, bis ich sie verstanden habe“*, so ein Auszubildender.

### Zulässige Prüfungsmodifikationen für behinderte Auszubildende

Behinderte Prüfungsteilnehmer/-innen können einen Nachteilsausgleich in Form einer Prüfungsmodifikation geltend machen. Gemäß § 16 der Musterprüfungsordnung ist demnach die Prüfung an die besonderen Belange behinderter Menschen anzupassen. Dies gilt auch für die Dauer der Prüfung oder die Zulassung von z. B. Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen (§ 65 Absatz 1 BBiG/ § 42l Absatz 1 HwO).

Insbesondere die Umformulierung der Prüfungsaufgaben in verständliche Schriftsprache ist eine häufig genutzte und zuverlässige Prüfungsmodifikation bei hörbehinderten Auszubildenden. Generell wird sowohl bei mündlichen wie auch bei schriftlichen Fragen streng darauf geachtet, dass durch die Umformulierung die fachlich-qualitativen Anforderungen an die Auszubildenden nicht verringert werden.

### SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSAUFGABEN ALS HÜRDE

Ganz anders gestaltet sich die Situation bei den schriftlichen Aufgaben. Gerade diese stellen für die Auszubildenden die größte Herausforderung dar. Obwohl die Auszubildenden im Vorfeld sehr intensiv auf die schriftlichen Aufgaben vorbereitet werden, sind Prüfungsaufgaben aus Sicht der Ausbilder/-innen sowie der Auszubildenden häufig nur sehr schwierig zu lösen. Gehörlosigkeit geht in der Regel einher mit einer starken Verringerung des Wortschatzes, einer verminderten Grammatik und Syntax. Daher ist für die hörbehinderten Auszubildenden die komprimierte Formulierung der Prüfungsaufgaben, kombiniert mit einer Vielzahl an Fremd- und Fachwörtern, häufig unverständlich (vgl. LVR – Integrationsamt 2009).

Grammatikalisch schwierige Sätze führten in der Vergangenheit teilweise dazu, dass die hörbehinderten Auszubildenden Prüfungen trotz vorhandener Kenntnisse nur teilweise bearbeiteten, weil sie die Prüfungsaufgaben entweder gar nicht verstanden oder falsch interpretierten. Auch war das Zeitfenster für das Verstehen und Durchführen der Prüfungsaufgaben teilweise zu knapp bemessen. Auch hier kann eine Modifikation der Prüfungsaufgaben Abhilfe schaffen. Fremdwörter erschweren das Verständnis zusätzlich und *„die Fragen sind sehr schwierig zu verstehen durch die ganzen Fachbegriffe und die technischen und langen Texte“*, urteilt ein Auszubildender. Somit beansprucht das Lesen und das Verstehen der schriftlichen Prüfungsaufgaben sehr viel Zeit, die für die Beantwortung der Aufgaben fehlt (vgl. auch WAGNER/SCHLENKER-SCHULTE 2006, S. 44). Viele der befragten Prüflinge wünschen sich daher mehr Multiple-Choice-Aufgaben, da diese für sie einfacher zu verstehen und somit mit weniger Zeitverlust zu lösen sind.

Die von hörbehinderten Menschen verwendete Grammatik stellt aber auch für die Prüfenden eine Herausforderung



Eckart Severing, Reinhold Weiß (Hrsg.)

### Prüfungen und Zertifizierungen in der beruflichen Bildung Anforderungen – Instrumente – Forschungsbedarf

AG BFN, Band 10

Der Sammelband dokumentiert einen Experten-Workshop der Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz (AG BFN). Dabei ging es zum einen um den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand, zum anderen um noch offene Fragen zu Prüfung und Zertifizierung in der Berufsbildung. Ziel der Autorinnen und Autoren ist es, ein einheitliches Verständnis herzustellen, Potenziale und Grenzen moderner Prüfungsmethoden aufzuzeigen und Reformziele zu formulieren. Untersucht wurde, wie Prüfungen und Zertifizierungen die berufliche Handlungsfähigkeit abbilden und gesellschaftlich verwertbar machen können. Ein wichtiger Schwerpunkt war dabei die Anerkennung von Kompetenzen und die Vergleichbarkeit im europäischen Rahmen.

BIBB 2011, ISBN 978-3-7639-1143-1  
226 Seiten, 28,90 EUR

Sie erhalten diese  
Veröffentlichung beim:  
W. Bertelsmann Verlag  
Postfach 10 06 33  
33506 Bielefeld  
Telefon: (0521) 911 01-11  
Telefax: (0521) 911 01-19  
E-Mail: service@wbv.de

**BIBB**

nung dar, so die Aussage eines Ausbilders. Es gibt eine eigene Grammatik bzw. eine eigene Satzstellung, die für das Prüfungspersonal bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsaufgaben einen hohen zeitlichen Aufwand verursacht und eine objektive Ergebnisdurchsicht erschwert. *„Diese schriftlichen Prüfungsaufgaben kann in der Regel nur ein Prüfer korrigieren, der mit der behinderungsspezifischen Grammatik vertraut ist“* (Ausbilder).

## Erhöhter Prüfungsaufwand durch die neue Prüfungsstruktur?

Die Ausbildung von hörbehinderten Menschen erfordert eine besonders klar strukturierte, sorgfältige und schrittweise Vermittlung von Lerninhalten. In Berufsbildungswerken, die sich auf die Ausbildung von Hör- und Sprachgeschädigten spezialisiert haben, wird insbesondere diesen Anforderungen Rechnung getragen. Durch die neuen Prüfungsstrukturen bei den Gestreckten Abschlussprüfungen ist die Vermittlung von Ausbildungsinhalten teilweise schwieriger geworden, da bestimmte Ausbildungsinhalte bereits im Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung – und damit früher als zuvor – abgeprüft und gewertet werden. Andererseits ist das schrittweise Vorgehen in der Ausbildung auch nach der Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung erhalten geblieben. *„Lerninhalte waren auch schon vor der Einführung der neuen Prüfungsform wegen des konti-*

*nuierlichen Aufbaus der Ausbildungsinhalte zu festgelegten Zeitpunkten und demnach nur in geringem Maße flexibel zu vermitteln“* so ein Ausbilder.

Der (Zeit-)Aufwand für die Prüfungsvorbereitung hörbehinderter Prüflinge wird von den meisten Ausbilderinnen und Ausbildern als sehr hoch eingeschätzt. Dies betrifft darüber hinaus auch den Aufwand für die erforderliche Modifikation der Prüfungsaufgaben und für die Durchführung der Prüfung aufgrund des erhöhten Personalbedarfs zur Unterstützung der Auszubildenden während der Prüfung.

## Erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse durch gezielte Förderung hörbehinderter Auszubildender

Grundsätzlich ist das Ziel einer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk die Integration der Jugendlichen in den ersten Arbeitsmarkt. Aufgrund der sehr (zeit-)aufwendigen, individuellen Förderung und Unterstützung der Jugendlichen während der Ausbildung und bei der Prüfungsvorbereitung schließen annähernd 100 Prozent der Jugendlichen, die sich in den besuchten Berufsbildungswerken zur Prüfung angemeldet haben, diese erfolgreich ab. Auch liegen in der Abschlussprüfung die Noten der hörbehinderten bzw. gehörlosen Prüflinge im Durchschnitt nur knapp unter dem Kammerdurchschnitt, was für die fundierte Ausbildung spricht. Dies spiegelt sich auch in der erfolgreichen Vermittlung der ausgebildeten jungen Erwachsenen wider. Die Auszubildenden sind im Anschluss an ihre Ausbildung in Unternehmen des Maschinenbaus ebenso einsetzbar wie in der Automobilbranche oder in Formenbaubetrieben. So lagen in der Vergangenheit abhängig von den wirtschaftlichen Gegebenheiten die Einmündungsquoten zwischen 55 und 80 Prozent. ■

### Literatur

- BBW NÜRNBERG FÜR HÖR- UND SPRACHGESCHÄDIGTE (Hrsg.): AVWS: *Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung in der Ausbildung*. Nürnberg 2008
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSBILDUNGSWERKE – BAG BBW. – URL: [www.bagbbw.de](http://www.bagbbw.de) (Stand: 02.02.2011)
- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – INTEGRATIONSAMT (Hrsg.): *Hörschädigung und Beruf – Besondere Kommunikation gefordert*. In: ZB Rheinland – Nachrichten des Landesverbandes Rheinland – Integrationsamt (2009) 3, S. 1 – URL: [www.lvr.de/app/resources/zbrhl\\_3\\_09\\_150dpi.pdf](http://www.lvr.de/app/resources/zbrhl_3_09_150dpi.pdf) (Stand: 02.02.2011)
- MAYRING, P.: *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim 2007
- ROTH, R.; LINZ, P.; STRINITZ, W.-D.: *Kleiner Ratgeber im Umgang mit Gehörlosen*. Nürnberg 2008
- STÖHR, A.; REYMERS, M.: *Das Modell „Gestreckte Abschlussprüfung“ wird evaluiert*. In: BWP 33 (2004) 1, S. 25–26 – URL: [www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/id/871](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/id/871) (Stand: 02.02.2011)
- WAGNER, S.; SCHLENKER-SCHULTE, C.: *Textoptimierte Prüfungsaufgaben – ein Weg zu Chancengleichheit bei schriftlichen Prüfungen*. In: BWP 35 (2006) 1, S. 43–46 – URL: [www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/id/1094](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/id/1094) (Stand: 02.02.2011)